



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11
Bayreuth, 24. November 2016

Seite 119

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung der Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim vom
7. Oktober 2016 zur Übertragung der Aufgaben der Sicherstellung der ausreichen-
den Bedienung für die VGN-Linien 206 Forchheim-Zeckern, 216 Forchheim-(derzeit)
Oesdorf, 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürn-
berg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Eckenhaid-Kirchröttenbach,
225 Neunkirchen a.Br.-Hetzles-Rosenbach-Weiher..... 120

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4);
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das
Haushaltsjahr 2016 124

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das
Haushaltsjahr 2016 125

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Ober-
franken..... 126

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 126

Buchanzeigen..... 132

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1443 d - 1/16

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung der Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim vom 7. Oktober 2016 zur Übertragung der Aufgaben der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linien 206 Forchheim-Zeckern, 216 Forchheim-(derzeit) Oesdorf, 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Eckenhaid-Kirchröttenbach, 225 Neunkirchen a.Br.-Hetzles-Rosenbach-Weiher

Bekanntmachung

Die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim haben auf der Grundlage ihrer jeweiligen Kreistagsbeschlüsse vom 7. Oktober 2016 bzw. 25. Juli 2016 am 7. Oktober 2016 die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linien 206 Forchheim-Zeckern, 216 Forchheim-(derzeit) Oesdorf, 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Eckenhaid-Kirchröttenbach, 225 Neunkirchen a.Br.-Hetzles-Rosenbach-Weiher abgeschlossen.

Mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 9. November 2016 wurde die Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken ergab sich aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung nebst Anlage wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird sie am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Bayreuth, 10. November 2016
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim haben am 7. Oktober 2016 folgende Zweckvereinbarung nebst Anlage geschlossen:

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linien 206 Forchheim-Zeckern, 216 Forchheim-(derzeit) Oesdorf, 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Eckenhaid-Kirchröttenbach, 225 Neunkirchen a.Br.-Hetzles-Rosenbach-Weiher

Zwischen

dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten durch den Landrat Alexander Tritthart, Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Postfach 15 20, 91013 Erlangen

- nachfolgend Landkreis ERH genannt -
und

dem Landkreis Forchheim, vertreten durch den Landrat Dr. Hermann Ulm, Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

- nachfolgend Landkreis FO genannt -

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

wird die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung zur Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die VGN-Linien 206 Forchheim-Zeckern, 216 Forchheim-(derzeit) Oesdorf, 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Kirchröttenbach, 225 Neunkirchen a.Br. Hetzles-Rosenbach-Weiher geschlossen.

Die Linie 216 Oesdorf-Heroldsbach-Kersbach (Bhf)-Forchheim, die derzeit alleine auf dem Gebiet des Landkreises FO verläuft, wird im Hinblick auf eine möglicherweise durch künftige Zubestellungen erfolgende Erweiterung der Linie nach Zeckern im Landkreis ERH vorsorglich in diese Vereinbarung aufgenommen.

Präambel

Der Landkreis FO beabsichtigt die Ausschreibung von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs in mehreren Linienbündeln, auf die

sich seine Zuständigkeit als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in räumlicher Hinsicht erstreckt. Von der Ausschreibung umfasst sind auch die VGN-Linien 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Kirchrötenbach, 225 Neunkirchen a.Br.-Hetzles-Rosenbach-Weiher, die zusammen mit der Linie 211 Hetzles-Neunkirchen am Brand als Linienbündel 8 ausgeschrieben werden sollen, sowie die Linie 206 Forchheim-Zeckern und die Linie 216 (derzeit) Oesdorf-Heroldsbach-Kersbach (Bhf)-Forchheim, die zusammen mit der Linie 206 S als Linienbündel 7 ausgeschrieben werden sollen; bzgl. der derzeit alleine auf dem Gebiet des Landkreises FO liegenden Linie 216 besteht aus Sicht des Landkreises FO die Möglichkeit, dass die Linie nach erfolgter Ausschreibung durch eventuell erforderlich werdende Zubestellungen auf das Gebiet des Landkreises ERH erweitert werden könnte.

Die vorgenannten Linien betreffen auch Interessen und Bedürfnisse des Landkreises ERH, so dass von einer (in Bezug auf die Linie 216 ggf. zukünftigen) gemeinsamen Zuständigkeit beider Landkreise für die Ausschreibung dieser Linien ausgegangen werden muss.

Um die alleinige Zuständigkeit bei dem Landkreis FO für die Ausschreibung der vorgenannten Linien (bzw. hinsichtlich Linie 216 für eventuelle Zubestellungen mit dem Ziel ihrer Erweiterung bis Zeckern) zu begründen, überträgt der Landkreis ERH hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die vorstehend genannten VGN-Linien auf den Landkreis FO.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis ERH überträgt auf den Landkreis FO die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linien 206 Forchheim-Zeckern, 216 (derzeit) Oesdorf-Heroldsbach-Kersbach (Bhf)-Forchheim, 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Kirchrötenbach, 225 Neunkirchen a.Br.-Hetzles-Rosenbach-Weiher, soweit für diese Linien (nachfolgend vertragsgegenständliche Linien) jeweils eine Zuständigkeit des Landkreises ERH besteht.

(2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis FO die Ausschreibung (bzw. im Fall der Linie 216 die ggf. künftige Erweiterung durch Zubestellungen) der in Absatz 1 genannten derzeit (bzw. im Fall der Linie 216 ggf. künftig) landkreisüberschreitenden Buslinien in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.

(3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis FO über. Dies schließt die Zuständigkeit

als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

§ 2

Kostensersatz

(1) Der Landkreis ERH gewährt dem Landkreis FO für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe einen Kostensersatz, indem er an den Landkreis FO in monatlichen Abschlagszahlungen einen Zuschussbetrag zahlt.

(2) Die nähere Ausgestaltung des Kostensatzes ergibt sich aus der Anlage 1 "Aufteilung des Zuschussbetrags in den Linienbündeln 7 und 8". Diese Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren tragen die Landkreise ERH und FO gemeinsam nach anfallendem Aufwand im Verhältnis der Busleistungs-/Nutzwagenkilometer der auszuschreibenden Fahrpläne in den Linienbündeln 7 und 8.

§ 3

Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen

(1) Ausgeschrieben werden die Linien mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß Fahrplanstand nach gemeinsamem Beschluss der zuständigen Ausschüsse beider Landkreise.

(2) Nachträgliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf den VGN-Linien 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau und 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Landkreise. Änderungen der Linien 210 und 213 fallen in die alleinige Zuständigkeit des Landkreises ERH und können somit auch ohne Einverständnis des Landkreises FO vom Landkreis ERH verlangt werden; einem entsprechenden Änderungswunsch hat der Landkreis FO im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen. Änderungen der Linien 211 und 225 fallen in die Zuständigkeit des Landkreises FO und können von diesem somit auch ohne Einverständnis des Landkreises ERH im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umgesetzt werden.

(3) Die Linien 206 und 216 unterliegen bis auf weiteres der alleinigen Zuständigkeit des Landkreises FO. Im Einvernehmen der beiden Landkreise können vom Landkreis ERH gewünschte Zubestellungen vorgenommen werden; der Landkreis ERH beteiligt sich in diesem Fall in einem zwischen den Landkreisen vereinbarten Umfang an den Gesamtkosten der beiden Linien. Soweit zukünftig eine entsprechende Kofinanzierung durch den Landkreis ERH erfolgen sollte, werden Änderungen auch auf der betroffenen Linie nur im beiderseitigen Einvernehmen vorgenommen.

(4) Vorschläge für Änderungen können von beiden Landkreisen gemacht werden. Der vorschlagende Landkreis ist verpflichtet, die Auswirkungen der

geplanten Änderung auf die sich aus dem Verkehrsvertrag ergebenden Kosten gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt der vorschlagende Landkreis der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Entscheidung über die Änderung mit.

(5) Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis FO verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.

(6) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.

§ 4 Haftung

Die Ausschreibung der vertragsgegenständlichen VGN-Linien 206 Forchheim-Zeckern, 216 Oesdorf-Heroldsbach-Kersbach-Forchheim, 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Kirchröttenbach, 225 Neunkirchen a.Br.-Hetzles-Rosenbach-Weiher erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises FO. Der Landkreis ERH haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 5 Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken wirksam.

(3) Sie endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für die vertragsgegenständlichen Linien endet.

§ 6 Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7 Schlichtung

(1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i.V.m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.

(2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Oberfranken.

(3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.

(4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien. Die Vertragspartner bemühen sich um eine zügige Herbeiführung dieser Zustimmung.

Erlangen, 7. Oktober 2016
Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt
Alexander Tritthart
Landrat

Forchheim, 16. September 2016
Für den Landkreis Forchheim
Dr. Hermann Ulm
Landrat

Anlage Finanzierungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung der Landkreise ERH-FO zur Ausschreibung von Buslinienverkehren zum 9. Dezember 2018

Aufteilung des Zuschussbetrags in den Linienbündeln 7 und 8 – Anlage zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die

VGN-Linien 206 Forchheim-Zeckern, 216 Oesdorf-Heroldsbach-Kersbach (Bhf)-Forchheim, 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 212 Nürnberg/Herrnhütte-Gräfenberg/Bahnhof, 213 Eschenau-Kirchröttenbach, 225 Neunkirchen a.Br.-Hetzles-Rosenbach-Weiher

1. Zuschussträger:

Der Zuschussbetrag wird von beiden Landkreisen Forchheim (FO) und Erlangen-Höchstadt (ERH) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen getragen.

2. Zuschussbetrag:

Der Zuschussbetrag sind die an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen auf Grundlage des Verkehrsvertrags. Er ermittelt sich als Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten Kosten für die Erstellung der Verkehrsleistung und den abzusetzenden Einnahmen (Fahrgeldeinnahmen/Einnahmezuscheidungen des VGN, gesetzlichen Ausgleichszahlungen und eventuellen weiteren Zuschüssen/Zuwendungen Dritter).

3. Zuschussverteilung:

Der Zuschussbetrag für die Leistungen der Linien 209 und 212 wird jeweils im Verhältnis der Verkehrsleistungen vom Landkreis FO und vom Landkreis ERH getragen. Der Verteilung liegt die Methode der Beteiligung nach prozentualen Anteilen zugrunde. Der Zuschussbetrag für die Linien 210 und 213 wird ausschließlich vom Landkreis ERH getragen. Der Zuschussbetrag für die ebenfalls zum Linienbündel 8 (LB 8 FO) gehörenden Linien 211 und 225 wird ausschließlich vom Landkreis FO getragen. Eine Kostenbeteiligung des Landkreises ERH an den Verkehrsleistungen der Linien 206 und 216 im bisherigen Umfang wird -wie bisher- nicht vereinbart; auch insoweit wird der Zuschussbeitrag zunächst ausschließlich vom Landkreis FO getragen. Im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Zweckvereinbarung wird die Kostenbeteiligung des Landkreises ERH mittels gesonderter Finanzierungsvereinbarung neu geregelt.

4. Abrechnungsverfahren:

Die Abrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen erfolgt durch den Landkreis FO gemäß dem mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsvertrag.

Auf der Grundlage der Vorjahresrechnungen des mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Vertrags wird vom Landkreis FO für jedes Kalenderjahr im Voraus ein zu erwartender Zuschussbetrag festgelegt.

Der Landkreis ERH leistet gegenüber dem Landkreis FO den auf ihn entfallenden Anteil am zu erwartenden Zuschussbetrag in zwölf gleichen Raten (Abschlagszahlung).

Die Abschlagszahlung muss jeweils fünf Werktagen vor dem Fälligkeitstag für die vom Landkreis FO an das Verkehrsunternehmen zu leistende Abschlagszahlung gemäß dem Verkehrsvertrag beim Landkreis FO eingegangen sein. Der Landkreis FO informiert den Landkreis ERH rechtzeitig darüber, wann die Abschlagszahlung an das Verkehrsunternehmen nach dem Verkehrsvertrag erfolgt.

Eine vorläufige Jahresabrechnung des tatsächlichen Zuschussbedarfs eines Kalenderjahres erfolgt durch den Landkreis FO innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der vorläufigen Jahresabrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen gemäß dem Verkehrsvertrag. Differenzbeträge der vorläufigen Jahresabrechnung zu den bereits geleisteten Abschlagszahlungen werden innerhalb weiterer vier Wochen zwischen den Landkreisen ausgeglichen.

Die endgültige Jahresabrechnung des tatsächlichen Zuschussbetrags erfolgt durch den Landkreis FO innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der endgültigen Abrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen gemäß Verkehrsvertrag.

Der abweichende Zuschussbetrag gegenüber den bereits geleisteten Abschlagszahlungen wird innerhalb weiterer vier Wochen nach der endgültigen Jahresabrechnung zwischen den beiden beteiligten Landkreisen ausgeglichen.

Erlangen, 7. Oktober 2016
Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt
Alexander Tritthart
Landrat

Forchheim, 16. September 2016
Für den Landkreis Forchheim
Dr. Hermann Ulm
Landrat

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 12. Oktober 2016 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 27. September 2016 die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Zi.Nr. 428 (4. Stock), Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 15. November 2016
Regierung von Oberfranken
K r a m e r
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West (Region 4) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 30. Juni 2014 (OFrABI Nr. 7/2014 vom 24. Juli 2014) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO- sowie Art. 10 Abs. 3 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der

Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	61.570,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	63.496,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.926,00 €
2. im Finanzhaushalt mit
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	61.570,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	63.496,00 €
und einem Saldo von	- 1.926,00 €
 - b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
 - c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
 - d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von **- 1.926,00 €**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Planungsverbandes werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Bamberg, 27. September 2016
 Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-West
 Johann Kalb
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld hat am 21. Juni 2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20. September 2016 Nr. 44 - 1444.02 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bayreuth, Zi.Nr. 163, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 24. Oktober 2016
 Regierung von Oberfranken
 Dr. Brosig
 Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.100.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	255.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 22 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	1.370.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	1.370.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 22 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt	
Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach	
60 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	822.000,00 €
Mitgliedsgemeinden insgesamt	
40 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>548.000,00 €</u>
	1.370.000,00 €

- | | | |
|--|---------------|---|
| b) Vermögenshaushalt | | § 5 |
| Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach | | Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgelegt. |
| 60 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs | 0,00 € | |
| Mitgliedsgemeinden insgesamt | | § 6 |
| 40 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs | <u>0,00 €</u> | Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft. |
| | 0,00 € | |
3. Der nach § 22 Abs. 4 der Verbandssatzung aufzubringende Betrag von 40 % der Umlage verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober 2015 aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden die Gesamtschule Hollfeld besuchten.
- Bayreuth, 5. Oktober 2016
Zweckverband
Staatliche Gesamtschule Hollfeld
H ü b n e r
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 20/13 - 18

Die 20. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 8. Dezember 2016, 09:30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Donnerstag, 8. Dezember 2016, 11:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

BT 0113 - 16/13 - 18

Die 16. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Bayreuth, 16. November 2016
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Frankenwürfel

*Verleihung des Frankenwürfels 2016;
Mundartforscher Dr. Eberhard Wagner aus Bayreuth
diesjähriger oberfränkischer Preisträger*

Bereits zum 32. Mal vergaben die drei fränkischen Regierungspräsidenten in diesem Jahr den Frankenwürfel. Die aus einem Porzellanwürfel mit den Wappen der drei fränkischen Regierungsbezirke bestehende Auszeichnung wird an Persönlichkeiten

verliehen, bei denen das Prägende des fränkischen Charakters besonders deutlich zum Ausdruck kommt: das Wendige, das Witzige und das Widersprüchliche. Der Preis wird traditionell jeweils am 11. November, dem Namenstag des Frankenheiligen Martin, im Rahmen eines Ganssessens verliehen.

Dr. Eberhard Wagner ist der Preisträger des Jahres 2016 aus Oberfranken. Er wurde für sein vielfältiges Schaffen als Mundartforscher und Mundartdichter, Humorist, Stückeschreiber, Kabarettist und Schauspieler geehrt. "Eberhard Wagner macht Mundart lebendig. Und er regt andere Menschen dazu an, selbst Mundart zu reden oder sich wenigstens mit

ihr zu beschäftigen. Bei aller Freude, die Eberhard Wagner verbreitet, legt er doch großen Wert darauf, dass der Gebrauch von Dialekt nicht auf die Comedy-Schiene gerät. Mundart ist für ihn etwas Ernsthaftes und Mundartsprechern begegnet er mit allergrößtem Respekt", so Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz über den neuen oberfränkischen Preisträger in ihrer Laudatio.

Die mittelfränkische Preisträgerin ist die Nürnberger Musikantin Steffi Zachmeier. Aus Unterfranken wurde Altbürgermeister Peter Kirchner aus Kirchlauter mit dem Frankenwürfel ausgezeichnet.

Die Verleihung der Frankenwürfel fand im Freilandmuseum Bad Windsheim statt. Im nächsten Jahr wird die Veranstaltung turnusgemäß in den Regierungsbezirk Unterfranken wechseln.

Weitere Informationen zum Frankenwürfel: www.frankenwuerfel.de

EUREGIO EGRENSIS

Pressemitteilung vom 12. Oktober 2016

2.000.000 € EU-Mittel für die Grenzregion: Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz übergibt Förderbescheid zum Start des Dispositionsfonds an die EUREGIO EGRENSIS

Die EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Bayern, vertreten durch deren Präsidentin Dr. Birgit Seelbinder, erhielt aus den Händen von Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz einen Förderbescheid in Höhe von 2.000.000 €. Das Geld speist den von der Arbeitsgemeinschaft verwalteten europäischen Dispositionsfonds 2016 - 2022, aus dem grenzüberschreitende bayerisch-tschechische Kleinprojekte bis zu einem Gesamtvolumen von max. 25.000 € unterstützt werden können.

"Die EUREGIO EGRENSIS ist ein kompetenter und zuverlässiger Partner im Bereich der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Auf Grund ihrer mehr als 20-jährigen Erfahrung hat sie sich als Anlaufstelle für deutsch-tschechische Angelegenheiten in unserer Region fest etabliert", stellte Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz bei der Übergabe des Förderbescheids heraus.

Weiter betonte die Regierungspräsidentin: "Gemeinsam mit der Regierung bündeln die EU-Förderstellen ihre Kräfte, um möglichst effizient Fördergelder für Oberfranken zu generieren." "Die Abstimmung dieser Beratungstätigkeit erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten", so Piwernetz und Seelbinder übereinstimmend.

Die bei der Regierung von Oberfranken angesiedelte EU-Projektmanagement-Stelle unterstützt und koordiniert Förderanfragen. Gleichzeitig wurde das Beratungsangebot des Büros der EUREGIO EGRENSIS ausgebaut. Es kümmert sich nun auch um die Programme INTERREG B (Nordwesteuropa/Mittel-europa/Donauraum) und INTERREG Europe. Mit der Ausweitung soll in der Region ein stärkeres Interesse für diese bislang eher wenig beachteten multina-

tionalen Programme geweckt werden. Das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und Heimat fördert zu diesem Zweck zwei Vollzeitkräfte zu 90 %.

Interreg ist Teil der Struktur- und Investitionspolitik der Europäischen Union. Seit mehr als 20 Jahren werden damit grenzüberschreitende Kooperationen zwischen Regionen und Städten unterstützt, die das tägliche Leben beeinflussen, zum Beispiel im Verkehr, beim Arbeitsmarkt und im Umweltschutz.

Rettungsdienst

Pressemitteilung vom 25. Oktober 2016

Dr. Christian Glaser erster Ärztlicher Bezirksbeauftragter Rettungsdienst für die Regierung von Oberfranken

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat Dr. Christian Glaser ab 1. November 2016 für die Dauer von fünf Jahren zum Ärztlichen Bezirksbeauftragten Rettungsdienst für die Regierung von Oberfranken bestellt. Der Internist aus Ebermannstadt ist der erste, der diese Aufgabe in Oberfranken übernimmt.

Infolge einer grundlegenden Neuordnung der Funktion der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) in Bayern wird in jedem der acht Rettungsdienstbezirke erstmals ein solcher Bezirksbeauftragter mit dem Umfang der Hälfte einer hauptamtlichen Tätigkeit berufen. Gleichzeitig gibt es statt bisher 78 bei jedem der 26 Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung nur noch jeweils einen ÄLRD. Die organisatorische Straffung geht auf eine Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes zurück.

Netzwerk gegen Salafismus

Pressemitteilung vom 4. November 2016

Gemeinsam gegen Salafismus – Bayerisches Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus informiert in Bayreuth

"Die Ausbreitung des Salafismus in unserer Gesellschaft ist ein ernstzunehmendes Problem", sagte Oberfrankens Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz. Deswegen begrüße sie die Arbeit des Bayerischen Netzwerkes für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus, das jüngst mit seiner Informationsveranstaltung in Bayreuth Station machte. Rund 120 Teilnehmer informierten sich über die Arbeit des Netzwerkes sowie die Möglichkeiten zur Salafismusprävention und Deradikalisierung.

"Um der wachsenden Gefahr entgegenwirken zu können, müssen die Hintergründe klar sein: Was bedeutet Salafismus und was fasziniert vor allem Jugendliche an dieser radikalen und streng konservativen Weltsicht?", sagte Piwernetz. Zielgruppen der Informationsveranstaltung waren Mitarbeiter der Regierung und anderer oberfränkischer Behörden, Vertreter der Jugendämter und Schulen, der Polizei sowie die freien Träger der Jugendhilfe und Wohl-

fahrtsverbände, die mit der Asylsozialarbeit betraut sind.

Das "Bayerische Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus" besucht jeden bayerischen Regierungsbezirk mit seiner Informationsveranstaltung, um möglichst flächendeckend für Radikalisierung zu sensibilisieren und Hintergründe zu erläutern. In diesem Netzwerk arbeiten das Bayerische Innen-, Justiz-, Kultus- und Sozialministerium, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz seit 2015 verstärkt ressortübergreifend zusammen. Darüber hinaus sind mit der Fachstelle Ufuq. e.V. sowie der Beratungsstelle Violence Prevention Network (VPN) in Bayern auch zwei zivilgesellschaftliche Träger Partner des Netzwerkes.

Bauen – Energetische Sanierung

Pressemitteilung vom 17. Oktober 2016

3. Regionalkonferenz "Energetische Modernisierung kommunaler Gebäude" am 18. Oktober 2016

Die energetische Modernisierung kommunaler Gebäude ist für alle Kommunen wichtig – nicht zuletzt aufgrund des hohen Energieverbrauchs von unsanierten Objekten, die einen wesentlichen Kostenfaktor darstellen.

Aus diesem Grund führte die Regierung von Oberfranken ihre Regionalkonferenz gemeinsam mit dem Bayerischen Gemeindetag zu diesem Thema durch. Energieexperten informierten in Vorträgen über grundlegende Anforderungen und Möglichkeiten der energetischen Sanierung, berichteten über praktische Erfahrungen und gaben Hinweise, worauf Kommunen bei der Sanierungsplanung und -begleitung achten können.

Weitere Kooperationspartner der Veranstaltung waren das Klimaschutzmanagement des Landkreises Kulmbach, die Energieagentur Oberfranken e.V., die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau.

Wirtschaft

Pressemitteilung vom 24. Oktober 2016

Knapp 600.000 € für das Forschungsprojekt der Hochschule Hof zur Unterstützung des Mittelstandes bei der Digitalisierung

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz überreichte einen Förderbescheid über 598.000 € an den Präsidenten der Hochschule Hof, Prof. Dr. Jürgen Lehmann. Die Hochschule unterstützt mittelständische Unternehmen bei der Anwendung neuer digitaler Technologien. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst setzt mit dem Projekt eine Förderinitiative der Europäischen Union um.

Die Welt von morgen ist digital. "Digitale Technologien haben für die Region im Hinblick auf die hohe Dichte an Industriearbeitsplätzen eine besondere

Bedeutung, gerade auch bei kleinen und mittleren Industrieunternehmen", sagte Piwernetz in Hof. "Die bayerische Staatsregierung stellt sich dieser Herausforderung und ebnet den Weg in diese digitale Zukunft", so Piwernetz weiter.

Der Projekttitle "Wirtschaft 4.0 im Mittelstand: Die digitale Transformation" verdeutlicht die Besonderheit dieses Projektes – dass nämlich neue Technologien für den Mittelstand nutzbar gemacht werden sollen. Das Institut für Informationssysteme an der Hochschule Hof (iisys) unter der Leitung von Prof. Dr. Göbel will in Zusammenarbeit mit Unternehmen genau hier ansetzen und auf Anwendbarkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen.

Das Projekt läuft über vier Jahre lang. Die Mittel stammen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der die regionalen Ungleichgewichte ausgleichen und so den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt im Freistaat stärken soll.

Pressemitteilung vom 9. November 2016

Bescheidübergabe: 355.000 € für die Universität Bayreuth

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz überreichte am Mittwoch, 9. November 2016, einen Förderbescheid über 355.000 € an den Präsidenten der Universität Bayreuth, Prof. Dr. Stefan Leible, und den Projektleiter, Prof. Dr.-Ing. Frank Rieg.

Mit dem Projekt "Optimale One Click Entwicklung" werden mittelständische Unternehmen bei der Produktentwicklung im Bereich Leichtbau unterstützt. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst setzt mit dem Projekt eine Förderinitiative der Europäischen Union um, den Technologietransfer zwischen Hochschulen und mittelständischen Unternehmen zu verbessern.

Innovationskraft und Flexibilität sind wesentliche Wettbewerbsfaktoren in einer globalisierten Wirtschaft. Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz betonte, dass die Effizienz in der Produktentwicklung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ein Schlüsselfaktor ist. Darüber hinaus ermöglichen Leichtbaukonzepte umweltfreundliche und ressourcenschonende Produkte und Verfahren.

Im Rahmen des Projektes "Optimale One Click Entwicklung – Einsatz von bionischen Optimierungsprogrammen für nachhaltiges Wachstum von kleinen und mittleren Unternehmen" wird mittelständischen Unternehmen ein neues Entwicklungstool zur Verfügung gestellt, mit dem die virtuelle Produktentwicklung für Leichtbaumaßnahmen nahezu automatisiert gestaltet werden kann. Bei der Produktentwicklung mit CAD-Werkzeugen sind derzeit noch viele manuelle Entwicklungsschritte erforderlich, um ein Produkt zu optimieren. Dadurch ist der Prozess jedoch zeitaufwändig und fehleranfällig. Mit einer automatisierten "One Click Software" will der Lehrstuhl für Konstruktionslehre und CAD unter der Leitung von Prof. Frank Rieg mittelständischen Unternehmen

künftig kostenlos Produktentwicklungsmöglichkeiten bieten, die sich bislang in der Regel nur Großkonzerne leisten können.

Die Projektlaufzeit beträgt insgesamt vier Jahre. Die Mittel stammen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der die regionalen Ungleichgewichte ausgleichen und so den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt im Freistaat stärken soll. Im Rahmen der Förderung werden Projekte von Hochschulen unterstützt, in deren Mittelpunkt die Entwicklung branchenspezifischer Lösungen in Zusammenarbeit mit den Betrieben der Region steht. Durch den Technologietransfer zwischen Hochschule und kleinen sowie mittleren Unternehmen leistet das Projekt hierzu einen wichtigen Beitrag, die Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstands in Oberfranken und Nordbayern wird nachhaltig gestärkt.

Breitbandausbau

Pressemitteilung vom 8. November 2016

Weitere fünf Zuwendungsbescheide für Breitbandausbau in Oberfranken

Bayerns Finanz- und Heimatminister Dr. Markus Söder übergab im Heimatministerium in Nürnberg weitere 58 Zuwendungsbescheide für den Breitbandausbau. Mit dabei waren auch die oberfränkischen Kommunen Walsdorf (Landkreis Bamberg), Eckersdorf (Landkreis Bayreuth), Niederfüllbach (Landkreis Coburg), Wiesenttal (Landkreis Forchheim) und Lichtenberg (Landkreis Hof).

Die von der Regierung von Oberfranken auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie) erlassenen Bescheide beinhalten eine Gesamtfördersumme von knapp 717.000 €.

Damit hat sich die Zahl der seit dem Start des Förderprogramms nach der Breitbandrichtlinie im Jahr 2014 von der Regierung von Oberfranken gefertigten Zuwendungsbescheide auf 208 erhöht. Insgesamt beträgt die Fördersumme über 87 Mio. €.

187 der 214 Städte, Märkte und Gemeinden in Oberfranken haben das Förderprogramm bereits in Anspruch genommen. Dabei haben 13 Gemeinden jeweils zwei Zuwendungsbescheide und vier Gemeinden jeweils drei Bescheide für unterschiedliche Ausbaumaßnahmen im Gemeindegebiet erhalten.

Bauen

Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2017

Die Regierung von Oberfranken stellt die Städtebauförderungsprogramme 2017 auf. Die Städte und Gemeinden können gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) vom 8. Dezember 2006

(AllMBl S. 687), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. November 2015 (AllMBl S. 471), Bewilligungsanträge entsprechend Muster 1 a zu Art. 44 BayHO bei der Regierung von Oberfranken stellen. Stichtag ist gemäß StBauFR der 1. Dezember 2016.

Die Bewilligungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen sind der Regierung von Oberfranken unmittelbar vorzulegen. Das Landratsamt erhält von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde einen Abdruck der Antragsunterlagen zur Stellungnahme aus fachlicher Sicht und zu den finanziellen Verhältnissen (bezüglich der beantragten Kosten der Sanierung). Das Landratsamt leitet seine Stellungnahme der Regierung unmittelbar zu. Bereits vorliegende Bewilligungsanträge müssen nicht erneuert werden.

Wie bereits in 2010 bis 2016 sind die Begleitinformationen zu den Bund/Länder-Städtebauförderungsprogrammen mit Maßnahmenplan elektronisch (eBl) zu erfassen. Ab Programm 2013 wurde zu den Bund/Länder-Programmen auch ein elektronisches Monitoring (eMo) eingeführt. Benutzerrechte mit Log-in und Passwort wurden eingerichtet oder werden von der Regierung von Oberfranken neu vergeben.

Die StBauFR sowie die Formblätter Begleitinformationen und Monitoring sind abrufbar unter www.stmi.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/.

Informationen:

Frau Ltd. Baudirektorin Petra Gräßel
Sachgebiet 34 Städtebau
der Regierung von Oberfranken
Tel. 0921/604-1570

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:

am Mittwoch, 7. Dezember 2016

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer Präsidium L 106

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel. 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-mühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen
in der Regierung von Oberfranken:
Claudia Beger
Architektin, Sachgebiet Städtebau
Tel. 0921/604-1254
E-Mail: claudia.beger@reg-ofr.bayern.de

Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr: 30. November 2016

Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum 2.01, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr: 24. November 2016

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen
Lichtenfels und Wunsiedel
über Bayerische Architektenkammer BYAK
Frau Bendl
Tel. 089/139 880-31
E-Mail: bendl@byak.de

Pressemitteilung vom 20. Oktober 2016

*1,27 Mio. € staatliche Zuwendungen für den Ausbau der Nordtangente in Bamberg zwischen Mußstraße und Siechenstraße;
Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz übergibt Förderbescheid an Oberbürgermeister Andreas Starke*

Der Freistaat Bayern unterstützt Kommunen tatkräftig bei der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse – und die Regierung von Oberfranken vollzieht diese Unterstützung. "Ich freue mich sehr, dass wir ein wichtiges Projekt in Bamberg voranbringen", erklärte Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz bei der Übergabe des Förderbescheids über 1.270.000 € an Bambergs Oberbürgermeister Andreas Starke. Das Geld dient der Neukonzeption der bestehenden Verkehrsanlagen im öffentlichen Raum im Zuge der Nordtangente in Bamberg.

Im Bauabschnitt Mitte/Ost zwischen Mußstraße und Siechenstraße führt die Stadt Bamberg dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für alle Verkehrsteilnehmer durch und gliedert die Verkehrsräume neu. Dabei wird der Barrierefreiheit besonderes Augenmerk geschenkt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2.250.000 €, davon sind rund 1.815.000 € zuwendungsfähig. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1.270.000 € entspricht einem Fördersatz von 70 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Bamberg hat mit dem Teil des Knotenpunktes Margaretendamm im Jahr 2016 begonnen. Die Fertigstellung der drei Bauabschnitte (Ost 2016, Ost 2017 und Mitte 2018) ist für Ende 2018 vorgesehen.

Pressemitteilung vom 21. Oktober 2016

Hoher Zuschuss für Infrastrukturmaßnahme: 436.000 € staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Wilhelmsthal für den Ausbau der Grieser Straße im Ortsteil Steinberg

Der nördliche Landkreis Kronach kann sich erneut über eine kräftige Finanzspritze freuen. Die nun bewilligte Förderung der Regierung von Oberfranken in Höhe von insgesamt 436.000 € dient dem Ausbau der Grieser Straße im Ortsteil Steinberg der Gemeinde Wilhelmsthal.

Die Gemeinde führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. In einem ersten Bauabschnitt wird die Fahrbahn der Grieser Straße auf einer Länge von 146 m ausgebaut und die Fahrbahnbreite auf 4,50 m erweitert. Zwei weitere Bauabschnitte folgen in den kommenden Jahren.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 655.000 €, von denen rund 485.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 436.000 € bedeutet einen Fördersatz von 90 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden ist ein Ausbau dringend erforderlich.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen noch im Jahr 2016 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 24. Oktober 2016

Fördermittel für Ludwigsstadt: Regierung von Oberfranken bewilligt 423.000 € Zuschuss für den zweiten Bauabschnitt der Bahnhofstraße

Die Regierung von Oberfranken fördert den zweiten Bauabschnitt des Ausbaus der Bahnhofstraße mit 423.000 €.

Die Stadt Ludwigsstadt führt derzeit dringende Straßenbauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Ludwigsstadt durch. Die Bahnhofstraße wird auf einer Länge von 370 m frostsicher und standfest ausgebaut. Der alte Straßenaufbau war den heutigen Belastungen nicht mehr gewachsen. Es zeigten sich daher Risse, Durchbrüche und Schlaglöcher.

Die veranschlagten Gesamtkosten des zweiten Bauabschnittes belaufen sich auf rund 820.000 €, wovon 473.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 423.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 90 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Freigabe der Straße ist für November vorgesehen. Witterungsbedingt müssen Restarbeiten ggf. noch im Frühjahr 2017 erledigt werden.

Pressemitteilung vom 8. November 2016

Regierung von Oberfranken fördert Straßenbauprojekt des Landkreises Coburg in Unterwohlsbach mit 720.000 €

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Coburg 720.000 € an Fördermitteln für den Ausbauabschnitt der Ortsdurchfahrt in Unterwohlsbach "Lautertalstraße" bewilligt.

Die Länge der Baustrecke auf der Kreisstraße CO 16 beträgt ca. 700 m. Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme werden auf rund 1,45 Mio. € geschätzt. Davon sind 800.000 € zuwendungsfähig. Der nun genehmigte Zuwendungsbetrag in Höhe von 720.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 90 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Auf der gesamten Strecke zeigte die "Lautertalstraße" Schäden in Form von Hebungen und Setzungen verbunden mit Rissen und Asphaltabplatzungen. Im gesamten Ausbauabschnitt wird der Straßenaufbau nach den technischen Erfordernissen bemessen und erhält einen Vollausbau.

Die Baustelle hat im Juni 2016 begonnen. Die Arbeiten sollen bis Mitte des nächsten Jahres abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 9. November 2016

Regierung von Oberfranken bewilligt 145.000 € Zuschuss für den Neubau einer Geh- und Radwegbrücke über die Haßlach bei Reitsch

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Stockheim für das neue Brückenbauwerk über die Haßlach, auch "Engelessteg" genannt, Fördermittel in Höhe von 145.000 € bewilligt.

Die Gemeinde Stockheim führt derzeit dringende Bauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse bei Reitsch durch. Die bestehende Brücke über die Haßlach war für die Fußgänger und Radfahrer zu schmal. Das alte Bauwerk zeigte starke Schäden und konnte nicht mehr wirtschaftlich instand gesetzt werden. Daher reißt die Gemeinde die alte Brücke ab und ersetzt diese durch einen zeitgemäßen Neubau. Die neue Brücke ist rund 23 m lang und erhält eine Breite von 2,50 m.

Die veranschlagten Gesamtkosten belaufen sich auf rund 240.000 €, wovon 220.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 145.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 66 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten sind bereits in vollem Gange, derzeit werden die Widerlager betoniert. Es ist vorgesehen, dass die Arbeiten noch vor Weihnachten abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 4. November 2016

130.000 € staatliche Zuwendungen für die Stadt Neustadt bei Coburg für den Neubau eines Geh- und Radweges

Die Stadt Neustadt bei Coburg kann sich über eine finanzielle Unterstützung der Regierung von Oberfranken freuen. Diese bewilligte nun eine Förderung in Höhe von bis zu 130.000 € für den Neubau eines Geh- und Radweges vom Ortsausgang der Stadt Neustadt bei Coburg (Heubischer Straße) bis zur Bundesstraße B4.

Der von der Stadt errichtete Geh- und Radweg mit einer Länge von 490 m und einer Breite von 2,50 m entlang der Heubischer Straße stellt den Lückenschluss zum bereits bestehenden Wegenetz dar. Durch die Trennung der Verkehrsarten wird die Verkehrssicherheit erhöht und die Verkehrsverhältnisse für alle Verkehrsteilnehmer werden verbessert.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 211.000 €, von denen rund 188.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 130.000 € aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bedeutet einen Fördersatz von knapp 70 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten sind abgeschlossen. Die Verkehrseröffnung des Geh- und Radweges ist im November 2016 vorgesehen.

Pressemitteilung vom 8. November 2016

Architektur für den Lebensraum Stadt: Stefan Forster spricht beim Architektur Treff Bayreuth

Architekt Stefan Forster gilt als einer der profiliertesten Wohnungsbauer in Deutschland. Er kam am 10. November 2016 zum Architektur Treff Bayreuth.

Sein Vortrag über die "Architektur für den Lebensraum Stadt" brachte sich in die aktuelle Diskussion um die Schaffung und Gestaltung von Wohnraum ein. Stefan Forster vertritt den Standpunkt, dass kostengünstiges Bauen heißt, zu einem vernünftigen Preis werthaltige Qualität zu schaffen.

Forster leitet das Architekturbüro "Stefan Forster Architekten GmbH" in Frankfurt und hat nationale und internationale Auszeichnungen für seine Projekte erhalten. Dazu zählt der "Sir Robert Matthew Preis" für Wohnungsbau, den er 2005 von der "Union Internationale des Architectes" erhielt, sozusagen den "Wohnungsbau-Nobelpreis".

Umwelt

Pressemitteilung vom 2. November 2016

Informationsveranstaltung NATURA 2000 und Umsetzungskonzept Wasserwirtschaft in der Blumenau bei Bad Berneck/Weißer Main

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, unter der Bezeichnung "NATURA 2000" ein europaweites Netz aus FFH- und Vogelschutzgebieten einzurichten und den günstigen Erhaltungszu-

stand der Gebiete zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden gemeinsam mit allen Beteiligten vor Ort Managementpläne erarbeitet. Für das NATURA 2000-Gebiet "Blumenau bei Bad Berneck" soll nun ein solcher Managementplan erstellt werden.

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union hat als Ziel, die Gewässer Europas in einen guten Zustand zu bringen. Hierzu werden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne aufgestellt.

Da sich die Planungsräume im Bereich der Gemeinden Himmelkron und Bad Berneck überlappen und geplante Maßnahmen aufeinander abzustimmen sind, erfolgt die Erstellung dieser beiden Pläne zeitgleich. Die Regierung von Oberfranken und das Wasserwirtschaftsamt Hof luden daher gemeinsam zu einer Informationsveranstaltung ein.

Angesprochen waren alle betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter, Kommunen, Verbände sowie weitere Interessierte.

Buchanzeigen

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 123. Ergänzungslieferung, 88,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Umweltrecht in Bayern, 166. Ergänzungslieferung, 78,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schulfinanzierung in Bayern, 49. Ergänzungslieferung, 84,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 208. Ergänzungslieferung, 95,23 €, JURION Onlineausgabe: 11,77 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 149. Ergänzungslieferung, 106,30 €, JURION Onlineausgabe: 13,14 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 57. Ergänzungslieferung, 86,08 €, JURION Onlineausgabe: 10,64 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 88. Ergänzungslieferung, 76,10 €, JURION Onlineausgabe: 9,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Baurecht in Bayern, 142. Ergänzungslieferung, 133,86 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 97. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht Bayern**, 77. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 147. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 49. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 134. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Pöhlker/Lausen/Müller: **Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VSVgV, VgV und GWB), Kommentar**, 4. Nachlieferung, 49,30 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Schriftenreihe Marburger: **Die Pflegeversicherung**, 6. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Kollmannsberger/Knoblach: **VSV Bayern**, 158. Ergänzungslieferung, 61,20 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart